



# WERRA-MEISSNER-KREIS

## DER KREISAUSSCHUSS

ESW

### BELEHRUNG GEMÄSS § 43 ABS. 1 NR. 1 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IfSG)

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, sehr geehrter Sorgeberechtigter,

Jugendliche, die im Lebensmittelbereich tätig sind oder mit Lebensmitteln umgehen (auch Schulpraktikum) dürfen dieses erst dann tun, wenn sie an einer Belehrung nach § 43 IfSG teilgenommen haben.

In dieser Belehrung wird auch das Thema „akute Krankheiten“ angesprochen, bei deren Vorliegen Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit bitten wir Sie, die beigefügte Gesundheitsinformation durchzulesen und nachfolgende Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben.

#### Erklärung der bzw. des Sorgeberechtigten

Ich habe die Gesundheitsinformation gelesen und bescheinige, dass mir keine Tatsachen bei meiner Tochter bzw. meinem Sohn

---

Name der Tochter / des Sohnes

Vorname

Geburtsdatum

---

Straße / Hausnummer

PLZ / Wohnort

bekannt sind, die die Tätigkeit in einem Betrieb der Lebensmittelbranche nicht zulassen könnten; dazu gehören u. a.

- Durchfälle, d. h. mehr als zwei nicht geformte Stuhlgänge evtl. mit krampfartigen Bauchschmerzen oder Fieber,
- milchigweiße Durchfälle,
- gelbe Augen oder Hautverfärbung,
- eine Hauterkrankung oder eine Entzündung am Fingernagel oder Nagelbett.

Sollten Hinderungsgründe nach Aufnahme der Tätigkeit auftreten, verpflichte ich mich, diese dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

---

Datum / Unterschrift der bzw. des Sorgeberechtigten